

RS Vwgh 1994/11/23 91/13/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1994

Index

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

UrhG §14 Abs1;

UrhG §24 Abs1;

Rechtssatz

Ob ein Gutachten dazu bestimmt ist, unmittelbar dem Auftraggeber eine bestimmte Fachinformation zu geben, oder ob der Auftraggeber diese Information anderen Personen zugänglich macht, damit sie für ihn in bestimmter Weise und unter Beachtung der Gutachten tätig werden, ist unerheblich. In beiden Fällen liegt der Schwerpunkt der Gutachtertätigkeit in einer sachverständigen Information, die im Interesse des Auftraggebers gegeben wird. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten iSd UrhG ist damit nicht verbunden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130100.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at